



Botschaft des Regierungsrats zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz

21. August 2012

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz mit den nachfolgenden Erläuterungen und beantragen Ihnen, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli



I. Zusammenfassung	3
II. Ausgangslage.....	3
1. Auftrag	3
2. Gesetzgebung über die Jugendhilfe	4
3. Konzept offene Jugendarbeit Obwalden	4
4. Ist-Situation Kanton und Gemeinden	4
4.1 Kanton	4
4.2 Gemeinden	5
III. Rahmenbedingungen	5
1. Kinder und Jugendarbeit im Wandel der Gesellschaft	5
2. Sozialziele der Bundesverfassung.....	7
3. Gesetzgebung des Bundes.....	7
IV. Handlungsbedarf und Zielsetzungen	8
V. Aufbau	10
VI. Finanzielle Auswirkungen	10
VII. Vernehmlassungsverfahren.....	11
1. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	11
2. Jugendkonzept – Jugendleitbild	12
VIII. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen	13

I. Zusammenfassung

In einem neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz werden die staatlichen Aufgaben in der Kinder- und Jugendförderung neu strukturiert und übersichtlich gegliedert. Die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden werden geklärt und präzisiert und die Finanzierung der Aufgaben geregelt. Neu ist, dass die Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche heute nicht mehr in der Kinder- und Jugendförderungsgesetzgebung zu regeln sind, da sie Eingang in andere Gesetzgebungen gefunden haben. Im Übrigen sind die staatlichen Aufgaben weitgehend gleich geblieben.

Gemäss Ziff. 3 des Kantonsratsbeschlusses über den Bericht zu einem Jugend-Kulturraum Obwalden sowie über einen Beitrag an die Erstellungskosten vom 2. Dezember 2010 übernimmt der Kanton bis zum Inkrafttreten der revidierten Gesetzgebung zur Jugendhilfe die jährlich anfallenden betrieblichen Infrastrukturkosten des Jugend-Kulturraums Obwalden. Im Rahmen des neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes ist vorgesehen, dass der Kanton auch künftig für regionale Infrastrukturen für Jugendliche nach dem Abschluss der Volksschulstufe, d.h. in der Regel ab dem 16. Altersjahr zuständig ist und die anfallenden betrieblichen Infrastrukturkosten allein trägt. Die Gemeinden sind zuständig für Bereitstellung und Finanzierung von Infrastrukturen für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Volksschulstufe, d. h. in der Regel bis zum Erreichen des 16. Altersjahrs.

Eine Aufgabenerweiterung gegenüber bisher findet unter dem Stichwort „Mitwirkung“ statt. Die Partizipation von Jugendlichen soll gestärkt werden. Im System der direkten Demokratie kann das Erlernen demokratischer Regeln Motivation sein, am gesellschaftlichen oder politischen Geschehen teilzunehmen. Allerdings haben sich die Formen der Partizipation an den altersmässigen Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen zu orientieren. Die Initiative für die politische Mitwirkung muss dabei von den Kindern und Jugendlichen selbst ausgehen. Im Kinder- und Jugendförderungsgesetz soll aber die Förderung der Mitwirkungsmöglichkeiten als Grundsatz verankert werden.

II. Ausgangslage

1. Auftrag

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 27./28. Mai 2009 die Motion betreffend Aktivierung offene Jugendarbeit Obwalden vom 13. März 2009 (52.09.02) dem Regierungsrat als Postulat überwiesen. Das Postulat beauftragt den Regierungsrat, die Koordination der Jugendarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden anzugehen. In der Motion geht es einerseits um die Zuständigkeit für die offene Jugendarbeit für über 16-Jährige und andererseits um die Verwirklichung eines Jugendkulturraums für über 16-Jährige. In der Motionsbegründung wird unter anderem ausgeführt, in der offenen Jugendarbeit für über 16-Jährige bestehe im Kanton Obwalden Nachholbedarf und der Kanton solle die Führungsfunktion übernehmen. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden führe immer wieder zu Diskussionen. Für die Jugendarbeit bei den älteren Jugendlichen ab 16 Jahren würden sich weder die Gemeinden noch der Kanton verantwortlich fühlen.

In der Motionsantwort bestätigte der Regierungsrat, dass das geltende Gesetz über die Jugendhilfe sowie die Verordnung über die Jugendhilfe (GDB 874.1 und 874.11) nicht mehr zeitgemäss seien und erklärte sich bereit, die Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Überprüfung der Gesetzgebung zur Jugendhilfe zu klären. Der Regierungsrat unterbreitete dem

Kantonsrat am 2. Dezember 2010 den Bericht zu einem Jugend-Kulturraum Obwalden sowie einen Beitrag an die Erstellungs-Kosten.

2. Gesetzgebung über die Jugendhilfe

Das geltende Gesetz über die Jugendhilfe (GDB 874.1; nachfolgend als Jugendhilfegesetz bezeichnet) wurde an der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973 angenommen und es trat sofort in Kraft. Für die Umsetzung erliess der Kantonsrat auf den 1. Januar 1974 die Verordnung zum Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Dezember 1973 (GDB 874.11; nachfolgend als Jugendhilfeverordnung bezeichnet). Weiter wurde eine Verordnung über die kantonale Jugendberatungsstelle vom 16. November 1984 erlassen (GDB 874.21), welche die Aufgaben und Organisation der Beratungsstelle regelt.

Der Zweck des Jugendhilfegesetzes wurde damals so definiert, dass es der Förderung von Kindern und Jugendlichen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit dienen soll. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die öffentliche Jugendhilfe subsidiär gegenüber der Jugendhilfe nichtstaatlicher Träger und den Aufgaben der Erziehungsträger (Erziehungsberechtigte, Schule, Kirche) sein soll. Mit dem Jugendhilfegesetz wurden damals Angebote und Strukturen geschaffen, in deren Rahmen heute noch Aufgaben in der Jugendhilfe wahrgenommen werden oder die zwischenzeitlich in die neu geschaffene Fachstelle für Gesellschaftsfragen übergegangen sind.

Das Jugendhilfegesetz war für die damalige Zeit sehr fortschrittlich und zukunftsorientiert. Der Kanton Obwalden war der erste Kanton überhaupt, der ein Jugendhilfegesetz erlassen hat. Inzwischen ist das Jugendhilfegesetz in die Jahre gekommen und es besteht Anpassungsbedarf. Es gilt insbesondere, die Aufgaben und Zuständigkeiten neu zu strukturieren und soweit notwendig neu zu definieren.

3. Konzept offene Jugendarbeit Obwalden

Im Oktober 2002 hat die Jugendhilfekommission im Rahmen einer breit abgestützten Arbeitsgruppe die Erarbeitung eines Konzepts für die offene Jugendarbeit Obwalden an die Hand genommen. Die Auftragserteilung erfolgte im Nachgang zu den Jugendhilfekonferenzen in den Jahren 2001 und 2002, bei welchen die Gemeinden den Wunsch nach einem kantonalen Leitbild der Jugendarbeit äusserten, das ihnen als Grundlage für ihre Arbeit dienen könne. Das Konzept offene Jugendarbeit Obwalden¹ ist eine über die allgemeinen Aussagen eines Leitbildes hinausgehende Umsetzungsgrundlage für eine offene Jugendarbeit im Kanton. Es enthält eine Beschreibung der Ziele, der Zielgruppen, der Arbeitsmethoden, der Arbeitsmittel, der Infrastruktur und der Strukturen für eine Jugendarbeit und Jugendpolitik im Kanton. Für die politischen und die kirchlichen Gremien wie auch für Fachpersonen und ehrenamtlich Tätige der Jugendarbeit soll es eine verbindliche Arbeitsgrundlage darstellen. Das Konzept wurde vom Regierungsrat am 1. März 2005 zur Kenntnis genommen.

4. Ist-Situation Kanton und Gemeinden

4.1 Kanton

Gestützt auf das geltende Jugendhilfegesetz führt der Kanton seit 1974 eine kantonale Jugendberatungsstelle bzw. seit 1. Januar 2010 umbenannt in Jugend- und Familienberatungsstelle. Die Beratungsstelle hat die Aufgabe, die Jugendhilfe mit den übrigen Institutionen und Behörden auf kantonaler und kommunaler Ebene zu koordinieren und zu fördern. Andererseits obliegt ihr die persönliche Beratung von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten.

¹Konzept Offene Jugendarbeit vom 19. August 2004, www.ow.ch/dl.php/de/20051212083805/Konzept_offen_Jugendarbeit.pdf

Ebenfalls seit 1974 war eine kantonale Jugendhilfekommission eingesetzt, die für die Gesamtkoordination der staatlichen und nichtstaatlichen Jugendhilfe zuständig war. Die Kommission wurde auf Ende 2010 aufgelöst, weil deren Aufgaben durch die Kommission für Gesellschaftsfragen übernommen worden sind.

Im Rahmen der Umsetzung des Konzepts offene Jugendarbeit Obwalden wurde zunächst für vier Jahre ein kantonaler Jugendbeauftragter eingesetzt. Die Hauptaufgabe bestand zunächst darin, die Gemeinden beim Aufbau der Jugendpolitik und der offenen Jugendarbeit sowie den Aufbau des kantonalen Jugendkulturrums zu begleiten.

Auf den 1. Januar 2011 wurde die Fachstelle für Gesellschaftsfragen geschaffen. Die Jugend- und Familienberatungsstelle und die Stelle des kantonalen Jugendbeauftragten wurden in diese Fachstelle integriert. Die Aufgabe der Jugend- und Familienberatungsstelle konzentriert sich auf die persönliche Beratung von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten. Für weitere Aufgaben im Bereich Jugendförderung wie die Koordination und Lancierung von Projekten stehen der Fachstelle rund 30 Stellenprozent zur Verfügung. Die Fachstelle wird von der Kommission für Gesellschaftsfragen begleitet.

Seit 1993 stand den Jugendlichen das Jugend- und Kulturzentrum Obwalden – bekannt als JUKO-Pavillon – bei der Kantonsschule Obwalden in Sarnen zur Verfügung. Der JUKO-Pavillon war eines der ersten Projekte der Jugendlandsgemeinde 1991. Er wurde Ende März 2011 aufgehoben. Im September 2011 wurde stattdessen ein Jugend-Kulturräum Obwalden in Betrieb genommen. Der Kanton übernimmt die Investitionskosten und kommt bis auf Weiteres auch für die jährlichen betrieblichen Infrastrukturkosten des Jugend-Kulturrums auf. Die Zuständigkeit für die weitere Übernahme der betrieblichen Infrastrukturkosten ist im Rahmen des neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes zu regeln.

4.2 Gemeinden

Das Konzept Offene Jugendarbeit Obwalden und die Einsetzung eines kantonalen Jugendbeauftragten haben dazu beigetragen, die operative Jugendarbeit in den Gemeinden in den letzten Jahren weiter zu intensivieren, zu verankern und zu professionalisieren. Mehrere Gemeinden haben seither Mandate für die operative Jugendarbeit vergeben und auch Jugendbüros eröffnet. In praktisch allen Gemeinden gibt es eine kommunale Kommission oder Begleitgruppe für die Jugendarbeit. Die Jugendarbeit basiert auf einem Jugendkonzept, oder ein Konzept ist in Erarbeitung, und es sind Jugendräume oder Jugendlokale vorhanden. Die Jugendarbeit in den Gemeinden richtet sich im Allgemeinen an die Jugendlichen der Oberstufe bis 16 Jahre.

Aufgrund der geografischen Lage des Kantons, der Mobilität der Jugendlichen und ihrem Freizeitverhalten zeigt sich, dass Sarnen bei der Nutzung von Angeboten innerhalb des Kantons eine gewisse Zentrumsfunktion ausübt. Es finden aber auch Bewegungen zwischen Engelberg und Nidwalden, zwischen Lungern, Interlaken sowie Meiringen und zwischen Obwalden und Luzern statt.

III. Rahmenbedingungen

1. Kinder und Jugendarbeit im Wandel der Gesellschaft

Seit dem Erlass der kantonalen Jugendhilfegesetzgebung in den Siebzigerjahren sind ein erheblicher gesellschaftlicher Wandel sowie weitreichende wirtschaftliche Entwicklungen festzustellen. Als wesentliche Stichworte sind veränderte familiäre Strukturen, neue Informations- und Kommunikationstechnologien, globalisierte Wirtschaft oder Migrationsdynamiken zu nennen. In

einem Bericht des Bundesrats vom 27. August 2008 „zur Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik“² wird die Ausgangslage für Jugendliche wie folgt umschrieben:

„Im Rahmen des gesellschaftlichen Wandels der letzten drei Jahrzehnte hat sich die Lebensphase Jugend ausgeweitet und deutlich verlängert. Die Übergänge von Schule und Ausbildung in die Arbeitswelt und von einem abhängigen Leben in der Herkunftsfamilie zu einem selbstständigen Leben sind weniger normiert und weitaus vielfältiger geworden. Die Jugendzeit als Zeit des Übergangs ist von Brüchen und Unterbrüchen gekennzeichnet und kann als ein Spannungsfeld zwischen den Anforderungen der Wissens- und Leistungsgesellschaft und den Anreizen einer Erlebnis- und Konsumgesellschaft verstanden werden. Von zentraler Bedeutung für die Zukunftsaussichten eines jungen Menschen ist deshalb seine Fähigkeit, sich in diesem Spannungsfeld zu bewegen.“

Der Bundesrat definiert in seinem Bericht eine moderne schweizerische Kinder- und Jugendpolitik auf der Grundlage der Verfassung und der Kinderrechtskonvention als eine Politik des Schutzes, der Förderung und der Mitwirkung. Ziel und Zweck dieser drei Prinzipien werden wie folgt umschrieben:

„**Kinder- und Jugendpolitik als eine Politik des Schutzes** soll einen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdung durch Einwirkungen und Einflüssen in ihrer Lebensumwelt ermöglichen. Dazu gehören Missbrauch, insbesondere sexueller Missbrauch, Gewalt in der Erziehung, persönlichkeitsbeeinträchtigende Einflüsse durch Medien, gesundheitsschädigende Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie der nicht altersgemässe Gebrauch bzw. Missbrauch legaler und illegaler Suchtmittel.[...] Der Kinder- und Jugendschutz umfasst von daher präventive und pädagogische Massnahmen. Hierzu gehören alle gesetzlichen Gebots-, Verbots- und Lenkungsmassnahmen. [...]

Kinder- und Jugendpolitik als Förderung der Entwicklung und Autonomie bezieht sich auf die Förderung des Heranwachsens von Kindern und Jugendlichen mit schrittweisem Einüben von Selbstständigkeit, Autonomie und sozialer Verantwortung. Dabei kommt dem Zusammenspiel von Betreuung, Erziehung, Bildung in familiären, extra-familiären, schulischen und auserschulischen Bezügen sowie ihrer wechselseitigen Bedingtheit grosse Bedeutung zu. Wesentlich für das Wohlergehen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sind Verlässlichkeit und Zuwendung. Sie brauchen Freiräume für eigenes Tun, Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer emotionalen und intellektuellen Fähigkeiten sowie ihrer Kreativität. Dabei ist Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern, für Kinder und Jugendliche unterschiedlicher sozialer Herkunft sowie für Kinder und Jugendliche mit Behinderung anzustreben. Der spezifischen Förderung bedürfen insbesondere Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial schwachen Schichten sowie junge Menschen mit Migrationshintergrund.

Kinder- und Jugendpolitik als Politik der Mitsprache und Mitbestimmung bezieht sich auf das Verständnis und die Behandlung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige (Rechts-) Subjekte in Bezug auf ihre persönliche Lebenssituation. Dies beinhaltet individuelle Mitspracherechte wie z. B. die Anhörung im Scheidungsverfahren der Eltern aber auch kollektive Mitspracherechte etwa bei politischen Entscheidungen, von denen Kinder und Jugendliche direkt betroffen sind. Diesem Ansatz von Jugendpolitik steht das Verständnis von Jugend als Ressource mit kreativen Ideen und Lösungsansätzen für gesellschaftliche und politische Probleme zu Grunde. Kinder und Jugendliche haben eine andere, direkte und oft kreative Sicht der Dinge, welche eine Bereicherung gegenüber der Erwachsenensicht darstellt.“

² <http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/12878.pdf>

2. Sozialziele der Bundesverfassung

Die neue Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; BV), welche auf den 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, enthält erstmals eine katalogartige sozialpolitische Grundsatzbestimmung, welche die Sozialstaatlichkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Ausdruck bringt. Unter dem Kapitel Sozialziele wurden in Art. 41 BV grundlegende Felder der heutigen Sozialpolitik nach dem Vorbild neuerer Kantonsverfassungen in Form eines eigentlichen Zielkatalogs aufgenommen (vgl. dazu Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 1, S. 197 ff.). Dabei wurde unter anderem auch die Förderung von Kindern und Jugendlichen als Sozialziel in die neue Bundesverfassung aufgenommen. Gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. g BV setzen sich der Bund und die Kantone in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und zu privater Initiative dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden. Die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat mit dieser verfassungsmässigen Verankerung einen neuen Stellenwert erhalten und ist gesellschaftspolitisch anerkannt. Es handelt sich dabei gemäss Botschaft zur BV um eine Staatszielbestimmung, die keine neuen (Bundes-) Kompetenzen schafft, sondern sich sowohl an den Bund als auch an die Kantone richtet. Der Bund hat dabei nur eine parallele und subsidiäre Kompetenz, die Kinder- und Jugendförderung liegt primär im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Kantone. Die Verankerung der Kinder- und Jugendförderung in der Bundesverfassung verschafft keine einklagbaren verfassungsmässigen Individualansprüche. Sie richtet sich an den Gesetzgeber und es ist Sache des Gesetzgebers, die Mittel zu bestimmen, die ihm zur Verwirklichung des Ziels geeignet erscheinen. Bund und Kantone übernehmen sozialpolitische Verantwortung, nicht aber eine eigentliche Erfolgsgarantie.

3. Gesetzgebung des Bundes

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit vom 6. Oktober 1989 (Jugendförderungsgesetz, JFG) unterstützt der Bund heute die Angebote und koordinierenden Tätigkeiten der Dachverbände und Jugendorganisationen, die Ausbildung ehrenamtlicher und freiwilliger Jugendleiterinnen und Jugendleiter sowie Vorhaben, die von den Trägerschaften als selbstständige Projekte durchgeführt werden.

Das Jugendförderungsgesetz des Bundes wurde einer Totalrevision unterzogen. Die Revision war zentraler Bestandteil der vom Bundesrat im Jahre 2008 festgelegten „Strategie für eine Kinder- und Jugendpolitik“. Mit dem neuen Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 30. September 2011 (Kinder- und Jugendförderungsgesetz; KJFG; Inkraftsetzung geplant auf 1. Januar 2013) will der Bund sein Engagement zugunsten der Kinder- und Jugendförderung erhöhen. Im Vordergrund steht die Stärkung der Förderung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen. Gefördert werden sollen gezielt auch offene (nicht an die Mitgliedschaft oder andere Vorbedingungen gebundene) und innovative Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Das Gesetz sieht auch eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung zugunsten der Kantone vor, um diese beim Aufbau und der Weiterentwicklung von kinder- und jugendpolitischen Massnahmen zu unterstützen. Gezielt gefördert werden sollen zudem kantonale und kommunale Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung. Schliesslich will der Bund die Vernetzung aller Akteure in diesem Bereich verstärken, wobei der Bund gegenüber Kantonen, Gemeinden und privater Initiative bloss eine ergänzende Rolle hat.

Der Regierungsrat hat in einer Stellungnahme die Stossrichtung der Totalrevision unterstützt (Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2010 [Nr. 340]). Auch wenn das neue Kinder- und

Jugendförderungsgesetz des Bundes noch nicht in Kraft ist, muss mit der Überarbeitung der Jugendhilfegesetzgebung auf kantonaler Ebene nicht zugewartet werden. Denn beim neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Bundes handelt es sich nicht um ein Rahmengesetz mit verbindlichen Vorgaben für Kantone und Gemeinden. Vielmehr fällt die Kinder- und Jugendförderung primär in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden. Diese können über die Ausgestaltung ihrer Kinder- und Jugendförderung nach wie vor frei entscheiden. Im Rahmen des neuen Kindes- und Jugendförderungsgesetzes werden lediglich Rechtsgrundlagen geschaffen für eine koordinierte und adäquate Kinder- und Jugendförderung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene. Es wird beispielsweise die Unterstützung und Förderung der eidgenössischen Jugendsession gesetzlich verankert und die inhaltliche Steuerung der Finanzhilfen des Bundes verstärkt. Der Bund kann z. B. Dachverbänden und Koordinationsplattformen Finanzhilfe für die Betriebsstruktur und die Durchführung von regelmässigen Tätigkeiten ausrichten, wenn sie sich auf gesamtschweizerischer Ebene der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmen. Er kann auch Einzelorganisationen Finanzhilfe gewähren, wenn sie auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene tätig sind.

IV. Handlungsbedarf und Zielsetzungen

Im Rahmen des Aufbaus des neuen Jugend-Kulturraums Obwalden hat die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der Kinder- und Jugendförderung Anlass zu Diskussionen gegeben. Es hat sich gezeigt, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten im geltenden Jugendhilfegesetz nicht klar geregelt sind. Neben dem gesellschaftlichen Wandel und den veränderten Rahmenbedingungen hat sich auch die Gesetzgebung weiterentwickelt. Wesentliche im bisherigen Jugendhilfegesetz geregelte Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche sind heute auf Stufe von Bundesgesetzen oder in anderen kantonalen Erlassen geregelt.

Mit der Totalrevision der geltenden Jugendhilfegesetzgebung und dem Erlass eines neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes sollen daher folgende Ziele erfüllt werden:

- Das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz soll offen und zukunftsorientiert ausgestaltet sein und einen gewissen Spielraum für gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen zulassen.
- Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind klar geregelt und die Finanzierung der Aufgaben, insbesondere bezüglich Infrastruktur, ist geklärt.
- Die Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung sind neu strukturiert und in einem neuen, schlanken Erlass zusammengeführt. Gleichzeitig werden die drei bestehenden Erlasse (Gesetz über die Jugendhilfe, Verordnung zum Gesetz über die Jugendhilfe und Verordnung über die kantonale Jugendberatungsstelle) aufgehoben.
- Auf Bestimmungen für den Bereich Kinder- und Jugendschutz sowie Jugendgerichtshilfe wird im neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz verzichtet werden, da die notwendigen Regelungen – wie nachfolgend ausgeführt wird – in anderen Gesetzgebungen bereits vorhanden sind.

Kinder- und Jugendschutz

Kinder- und Jugendschutz umfasst alle Massnahmen, die Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen schützen sollen. Dazu gehören insbesondere Massnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Gewalt, negativen Einflüssen durch Medien, gesundheitsschädigenden Lebens- und Arbeitsbedingungen aber auch der Schutz vor nicht altersgemässen Gebrauch bzw. Missbrauch legaler und illegaler Suchtmittel. Der bisher in der Jugendhilfegesetzgebung geregelte Kinder- und Jugendschutz umfasste konkret die Leistungen oder Hilfen für sogenannt gefährde-

te und geschädigte Jugendliche (z. B. Hilfe für Pflegekinder oder Kinder und Jugendliche in Heimen, Hilfe für körperlich und geistig behinderte Jugendliche oder für kranke und „verhaltensgestörte“ Jugendliche) oder die persönliche Hilfe wie z. B. die freiwillige Erziehungsbeistandschaft, freiwillige Einzelhilfe oder freiwillige Platzierungen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in diesen Bereichen ist heute in anderen Gesetzgebungen verankert und geregelt, weshalb in einem neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz auf entsprechende Bestimmungen verzichtet werden kann. Die notwendigen Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche finden sich heute insbesondere:

- in der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101): Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art. 11);
- im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210): Kinderschutz (Art. 307 ff.);
- im Schweizerischen Strafbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0): Schutz der sexuellen Integrität (Art. 187);
- im Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz; SR 680): Verkaufsverbot an Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 41); Beschränkung der Werbung, die sich vorwiegend an Kinder und Jugendliche richtet (Art. 42b); in der Wintersession 2011 hat der Nationalrat zudem eine Motion zur Regelung von Alkoholtstkäufen mit Jugendlichen angenommen, sagt auch der Ständerat ja, wird der Bundesrat beauftragt, die Testkäufe zu legalisieren;
- in der Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen vom 27. Oktober 2004 (Tabakverordnung; TabV; SR 817.06): Verbot von Werbung, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet (Art. 18); in der Wintersession 2011 hat der Nationalrat zudem eine Motion angenommen, mit welcher eine für die ganze Schweiz einheitliche Altersgrenze für den Verkauf von Tabakwaren eingeführt werden soll;
- in der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, SR 822.115): Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihrer physischen und psychischen Entwicklung;
- in der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338);
- im Sozialhilfegesetz vom 23. Oktober 1983 (GDB 870.1): Regelung der öffentlichen Sozialhilfe für Personen aller Altersstufen (Art. 1), persönlichen Hilfe im Sinne von Beratung und Betreuung durch den Sozialdienst bei Lebensschwierigkeiten (Art. 12), wirtschaftliche Hilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (Art. 13);
- in der Sozialhilfeverordnung vom 10. November 1983 (GDB 879.11): Vermittlung von spezialisierten Institutionen, von ärztlicher, pflegerischer und psychologischer Behandlung, von Heim- und Klinikplätzen, von Erholungs- und Kuraufenthalten, von Lehr- und Arbeitsstellen usw. (Art. 6);
- in den Ausführungsbestimmungen zum Kindes- und Adoptionsrecht vom 6. Dezember 1977 (GDB 211.211): Regelung von Kinderschutzmassnahmen (Anzeigepflicht, Art. 8, Verfahren, Art. 9);
- in der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010 (GDB 410.13): Bestimmungen für stationäre Einrichtungen;
- im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2007 (GDB 870.7).

Auf kantonaler Ebene ist geplant, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den negativen Auswirkungen des Tabakkonsums zu verstärken. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. Januar 2012 dem Postulat betreffend Verbot von Tabakverkauf an Kinder und Jugendliche

unter 18 Jahren zugestimmt. Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Gesundheitsgesetzes geprüft.

Für den Schutz vor persönlichkeitsbeeinträchtigenden Einflüssen durch Medien sah die geltende Jugendhilfegesetzgebung bisher eine Kommission für Medienfragen vor. Die Arbeit der Kommission für Medienfragen ist seit 2006 sistiert und es hat sich gezeigt, dass in diesem Themenbereich auf kantonaler Ebene kein erkennbarer Handlungsbedarf bzw. praktisch keine Handlungsmöglichkeiten bestehen, welche über die allgemeine Kinder- und Jugendförderung hinausgehen. Ein wirksamer Kinder- und Jugendschutz im Bereich Medien ist zwar notwendig, kann aber nur über bundesrechtliche Schutzbestimmungen oder gesamtschweizerische Kampagnen erreicht werden. Für die Vereinheitlichung von Empfehlungen zum Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen und audiovisuelle Bildtonträger steht eine Vereinbarung für eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film kurz vor Abschluss. Weiter sind auf Bundesebene verschiedene Standesinitiativen zu diesem Thema eingereicht worden.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die bisher in der Jugendhilfegesetzgebung verankerten Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz heute überholt bzw. inzwischen in anderen Erlassen geregelt sind. In einem neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz sind daher keine eigentlichen Bestimmungen zum Bereich Kinder- und Jugendschutz mehr notwendig.

Jugendgerichtshilfe

Im neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz ebenfalls nicht mehr notwendig ist ein Verweis auf die Jugendgerichtshilfe bzw. die Bestimmungen des Jugendstrafverfahrens. Die kantonale Strafprozessordnung und damit auch die Bestimmungen für das Jugendstrafverfahren wurden mit der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1) aufgehoben. Die Schutzmassnahmen für Kinder und Jugendliche im Rahmen der bisherigen Jugendgerichtshilfe sind heute im Rahmen der JStPO geregelt, zuständig für die Anordnung der Schutzmassnahmen ist die Jugendanwaltschaft.

V. Aufbau

Der Entwurf des neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes ist wie folgt gegliedert:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 und 2)
2. Abschnitt: Grundsätze (Art. 3 bis 7)
3. Abschnitt: Zuständigkeiten und Organisation (Art. 8 bis 11)
4. Abschnitt: Aufgaben im Einzelnen (Art. 12 bis 19)
5. Abschnitt: Finanzierung (Art. 20 und 21)
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen (Art. 22 bis 25)

VI. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz sind keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden verbunden. Die Aufgaben in der Kinder- und Jugendförderung sind im Vergleich zur bisherigen Gesetzgebung besser umschrieben und strukturiert, werden inhaltlich jedoch nicht ausgeweitet.

Der Kanton übernimmt somit auch künftig die jährlich anfallenden betrieblichen Infrastrukturkosten für den Jugend-Kulturraum Obwalden.

VII. Vernehmlassungsverfahren

1. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die politischen Parteien, die Einwohnergemeinden, die kirchliche Jugendarbeit Obwalden, die Pro Juventute Obwalden, die Regionale Arbeitsstelle Jungwacht und Blauring, der Verband röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Obwalden, der Verband der evang.-ref. Kirchgemeinden des Kantons Obwalden, der kantonale Seelsorgerat Obwalden und Avenir Social (Sektion Zentralschweiz).

Von den insgesamt 23 Eingeladenen haben folgende 15 eine Stellungnahme eingereicht:

Einwohnergemeinden: Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern, Engelberg

Politische Parteien: CVP, CSP, FDP, SP, SVP

Verbände/Organisationen: Verband röm.-kath. Kirchgemeinden, Verband evang.-reform. Kirchgemeinden, Regionale Arbeitsstelle Jungwacht und Blauring

Keine Stellungnahme eingereicht haben die Jungparteien, die Pro Juventute Obwalden, der kantonale Seelsorgerat, die kirchliche Jugendarbeit Obwalden und Avenir Social.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Notwendigkeit der Revision der geltenden Jugendhilfegesetzgebung bei den Vernehmlassenden unbestritten ist. Die klaren Regelungen betreffend Aufgaben, Zuständigkeiten und Finanzierung im Rahmen eines schlanken Erlasses werden teilweise ausdrücklich begrüsst (CVP, FDP, SP, Engelberg, Verband evang.-reform. Kirchgemeinden).

Die CVP, FDP und die Gemeinden Kerns, Alpnach und Lungern begrüssen ausdrücklich, dass der Kanton auch künftig die **betrieblichen Infrastrukturkosten** für den Jugend-Kulturraum Obwalden trägt. Aus Sicht der SP und der Gemeinde Sarnen ist aber auch zu regeln, wer die Betriebs- und Unterhaltskosten trägt, falls die Betreiber für diese Kosten nicht aufkommen können (z. B. bei notwendigen Investitionen oder Renovationen). Betriebs- und Unterhaltskosten sollen nicht auf die Konsumations- und Eintrittspreise abgewälzt werden (SP). Die SVP vertritt die Auffassung, dass es möglich sein soll, den Trägerschaften die Kosten für zusätzliche Extra-Investitionen und für die betriebliche Infrastruktur und anfallende Betriebskosten, wie Kehrrecht oder Reinigung usw., zu übertragen.

Aus Sicht der SP und der Gemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln und Lungern braucht es für die Anliegen rund um den Jugendkulturraum eine Ansprechperson bzw. eine **fachliche Unterstützung** durch den Kanton, falls das Konzept nicht funktionieren sollte.

Die Verankerung der **Mitwirkung** (Art. 16) im neuen Gesetz wird von der FDP, SP, CSP und den Gemeinden Sarnen, Sachseln, Lungern und Engelberg ausdrücklich begrüsst. Die Bestimmung könnte aus Sicht der CSP in der Ausgestaltung jedoch etwas konkreter sein und nach Auffassung der SP und der Gemeinde Sarnen dahingehend ergänzt werden, dass der Kanton und die Gemeinden die nötigen Ressourcen und Instrumente zu Verfügung stellen. Die Gemeinden Sarnen, Sachseln und Lungern schlagen vor, die Partizipation und Mitwirkung im Gesetz (unter Ziff. II) auch als eigenen Grundsatz zu verankern.

Die Gemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Lungern **vermissen einen fortschrittlichen und zukunftsorientierten Ansatz**, wie er im alten Gesetz vorhanden gewesen sei. Das Gesetz orientiere sich zu stark an der aktuellen Situation, es gebe wenig Bewegung hin zu Verände-

rungen und Reformen. Der Kanton und die Gemeinden würden zu wenig verpflichtet, die Formulierungen seien sehr offen.

Die **Kostentragung für Projekte, Angebote und Veranstaltungen** gemäss Art. 13/14 wird teilweise als zu unklar erachtet (SP, Sarnen, Kerns, Sachseln, Lungern).

Die CSP, SP und die Gemeinden Sarnen, Sachseln, Alpnach und Lungern weisen darauf hin, dass als Ergänzung und zur Konkretisierung des neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes ein **übergeordnetes Jugendkonzept oder Jugendleitbild** notwendig sei. Mit Einbezug der Einwohnergemeinden seien Schwerpunkte und Handlungsfelder in der Kinder- und Jugendförderung festzulegen. Es brauche eine Konkretisierung bezüglich Umsetzung, Methoden, Instrumente.

Die verschiedenen Anliegen und weitere kleinere Änderungsvorschläge wurden vom Sicherheits- und Justizdepartement tabellarisch ausgewertet und der Bericht und Entwurf teilweise angepasst. Bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen wird entsprechend darauf hingewiesen.

2. Jugendkonzept – Jugendleitbild

Das Anliegen der Vernehmlassenden nach Konkretisierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in einem übergeordneten Jugendkonzept oder Jugendleitbild ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dem Anliegen nach Konkretisierung ist jedoch nicht mit einem separaten Jugendkonzept oder Jugendleitbild, sondern im Rahmen der Strategie der Fachstelle für Gesellschaftsfragen Rechnung zu tragen. Die Kinder- und Jugendförderung ist neben der Familienförderung, Gesundheitsförderung, Integration und Gleichstellung von Frau und Mann eine Teilaufgabe der neuen Fachstelle für Gesellschaftsfragen (Art. 2 Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen vom 11. März 2010 [GDB 810.12]). In der Botschaft zur Verordnung wurde ausgeführt, dass die verschiedenen Themenbereiche zusammengeführt werden, da der Auftrag in diesen Bereichen ähnlich sei. Sie koordinieren, unterstützen, beraten und es wird dabei vorwiegend projektorientiert gearbeitet. Es werden Projekte initiiert, entwickelt und umgesetzt. Auch die Zusammenarbeit mit den Gemeinden sei in allen Themenbereichen sehr wichtig. Die Zusammenführung der Themenbereiche habe den Vorteil, dass bereichsübergreifend gearbeitet und Erkenntnisse aus den verschiedenen Bereichen gegenseitig genutzt werden können. Gleichzeitig könne einer Verzettelung der Kräfte entgegen gewirkt werden. Die Fachstelle für Gesellschaftsfragen hat am 1. Januar 2011 ihren Betrieb aufgenommen. Sie wird von der Kommission für Gesellschaftsfragen unterstützt und beraten. Aufgrund der Zusammenführung der verschiedenen Aufgabenbereiche war es möglich unter Einbezug der Gemeinden, der Kommission für Gesellschaftsfragen und verschiedenen Fachstellen Schwerpunkte und Ziele im Sinne einer Strategie 2012 bis 2016 zu erarbeiten. Die sechs Handlungsschwerpunkte, auf die sich die Fachstelle für Gesellschaftsfragen in den nächsten vier Jahren konzentrieren will, hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 17. Januar 2012 (Nr. 331) zur Kenntnis genommen. Im Bereich Jugend werden folgende Themenschwerpunkte gesetzt: Jugend und Sucht, Jugend und Gewalt. Die Konkretisierung der Vierjahresplanung im Rahmen von Massnahmen (Projekte, Aktionspläne), mit welchen die in der Strategie definierten Ziele erreicht werden sollen, wurde den Gemeinden vorgestellt und die Umsetzung hat bereits begonnen. Es ist nicht zweckmässig, für die Kinder- und Jugendförderung noch ein separates Konzept oder Leitbild zu erstellen. Die Fachstelle für Gesellschaftsfragen ist für Kinder- und Jugendanliegen zuständig und wird sich für diese einsetzen. Die Kommission für Gesellschaftsfragen kann ebenfalls Kinder- und Jugendthemen einbringen und darauf hinwirken, dass diese aufgrund der vielfältigen Teilaufgaben nicht zu kurz kommen und im Sinne des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes wahrgenommen werden.

VIII. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Die Formulierung des Zwecks des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes erfolgt in Anlehnung an das Sozialziel gemäss Art. 41 Bst. g der Bundesverfassung. Das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen, ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ist zentrales Anliegen der Kinder- und Jugendförderung. Es liegt im staatlichen Interesse, dass sich Kinder und Jugendliche positiv entwickeln und zu verantwortungsbewussten Erwachsenen heranwachsen können. Der Kanton und die Gemeinden übernehmen in der Kinder- und Jugendförderung eine Verantwortung, nicht aber eine eigentliche Erfolgsgarantie. Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Entwicklung gefördert und ihre soziale, kulturelle und politische Integration unterstützt werden. Die Kinder- und Jugendförderung des Kantons und der Gemeinden richtet sich dabei an Kinder und Jugendliche, die einen direkten und engen Bezug zum Kanton haben, sei es, dass sie im Kanton wohnen oder sich aufgrund der Ausbildung (z. B. Internat, Berufsschule) oder des Arbeitsorts (Berufslehre mit Wochenaufenthalt in Obwalden) regelmässig im Kanton aufhalten und ihre Freizeit verbringen.

Im Kinder- und Jugendförderungsgesetz werden die Zuständigkeiten, die Organisation, die Aufgaben und die Finanzierung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geregelt (Abs. 2). Die Bestimmungen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes sind gegenüber Regelungen in anderen Gesetzgebungen, wie z. B. den Bestimmungen zum Kinderschutz im ZGB oder den Bestimmungen im Bildungsbereich, subsidiär. Auch für die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich Sport gelten die besonderen Bestimmungen der Sportverordnung vom 20. September 2001 (GDB 418.11).

Stationäre Angebote für Kinder und Jugendliche sind ebenfalls nicht Gegenstand des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (Abs. 3). Die massgebenden Bestimmungen finden sich in der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010 (GDB 410.13). Für freiwillige oder behördlich angeordnete Fremdbetreuungsangebote gelten die Vorschriften gemäss zivilrechtlichem Kinderschutz, gemäss Jugendstrafrecht (Schutzmassnahmen), die Gesetzgebung über die familienergänzende Kinderbetreuung oder die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption.

Art. 2 Begriffe

Kinder und Jugendliche

Zielgruppe für die Massnahmen des neuen Gesetzes sind Kinder und Jugendliche bis zum 25. Altersjahr. Im Unterschied zum geltenden Jugendhilfegesetz wird die Zielgruppe altersmässig neu definiert und nicht mehr an das Erreichen der Mündigkeit angeknüpft. Auf eine weitere altersmässige Unterscheidung zwischen Kindern (0 bis 12 Jahre), Jugendlichen (12 bis 16 Jahre) und jungen Erwachsenen (16 bis 25 Jahre), wie diese teilweise in anderen kantonalen Gesetzen anzutreffen ist, kann verzichtet werden. Das Alter von Kindern und Jugendlichen spielt nur bei den Infrastrukturangeboten eine direkte Rolle und es wird bei der entsprechenden Bestimmung die notwendige Abgrenzung definiert. In den übrigen Bereichen erfolgt die Kinder- und Jugendförderung durch den Kanton und die Gemeinden grundsätzlich altersunabhängig.

Ausserschulische Arbeit

Gegenstand der Gesetzgebung ist die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dabei bedeutet „ausserschulisch“, dass es sich um Kinder- und Jugendförderung örtlich und zeitlich ausserhalb der Schule handelt. Diese Definition stimmt mit derjenigen des Vorentwurfs des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Bundes überein.

Erziehungsberechtigte

Als Erziehungsberechtigte gelten Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs die Verantwortung für die Erziehung des Kindes tragen.

Andere Trägerschaften

Als andere Trägerschaften im Sinne des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes gelten Kirchgemeinden und deren Verbände, Vereine, Organisationen, Gruppierungen, die ausserschulische Arbeit leisten. Dabei spielt die Organisationsstruktur keine Rolle, es kann sich beispielsweise um Vereine, Stiftungen oder auch einfache Gesellschaften handeln. Private Trägerschaften sind z. B. Jugendverbände, Jugendorganisationen, Jugendvereine, Fachstellen, usw..

II. Grundsätze

In fünf Grundsätzen wird die Grundhaltung für die Kinder- und Jugendförderung im Kanton beschrieben. Die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für das Wohlergehen und die Entwicklung ihrer Kinder und Jugendlichen und die Kinder- und Jugendförderung als gesellschaftliche Aufgabe stehen dabei im Vordergrund. Die öffentliche Kinder- und Jugendförderung durch den Kanton und die Gemeinden erfolgt nur subsidiär, soweit sie notwendig und sinnvoll ist. Mit Blick auf eine effektive und wirksame Kinder- und Jugendförderung ist eine aktive Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure erforderlich. Zentrale Handlungsfelder und Zielsetzungen in der Kinder- und Jugendförderung ergeben sich in den Bereichen Gesundheit, Kommunikation, Soziales und Kultur.

Art. 3 Verantwortung der Erziehungsberechtigten

Die primäre Verantwortung für eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen liegt bei den Erziehungsberechtigten. Bereits im geltenden Jugendhilfegesetz war verankert, dass die öffentliche Jugendhilfe nur subsidiär dazu erfolgt. An diesem Grundsatz der Verantwortung der Erziehungsberechtigten soll auch im neuen Gesetz festgehalten werden.

Art. 4 Gesellschaftliche Aufgabe

Kinder- und Jugendförderung wird sodann als gesellschaftliche Aufgabe verstanden. Nicht nur Erziehungsberechtigte mit Kindern, sondern auch andere Erwachsene, andere Trägerschaften engagieren sich für die Förderung von Kindern und Jugendlichen. Auch Kinder und Jugendliche selbst leisten einen Beitrag, in dem sie sich im Rahmen ihres Alters und ihrer Reife einbringen und Eigeninitiative entwickeln. Kinder und Jugendliche sind nicht nur Beteiligte und Konsumenten, sie sind wichtige Akteure, welche bei der Kinder- und Jugendförderung aktiv mitwirken und mitgestalten sollen. In Art. 16 wird zudem verankert, dass es Aufgabe des Kantons und der Gemeinden ist, die Kinder und Jugendlichen in diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe einzu beziehen und ihre Mitwirkung zu fördern. Eine zusätzliche Verankerung der Mitwirkung als Grundsatz ist daher nicht notwendig.

Kinder- und Jugendförderung kann in vielfältiger Form stattfinden. Sie kann durch persönliches Engagement erfolgen, durch ideelle oder finanzielle Unterstützung, durch Infrastrukturangebote, Beratung oder anderweitige Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen.

Unter Einrichtungen werden z. B. der Jugend-Kulturraum, Jugendlokale in den Gemeinden, Jugendtreffs, Jugendclubs, Kinderspielplätze usw. verstanden (nicht Heime oder Institutionen).

Art. 5 Subsidiarität

Der Gedanke der Subsidiarität der öffentlichen Kinder- und Jugendförderung durch den Kanton und die Gemeinden, wie er bereits im geltenden Jugendhilfegesetz verankert war, wird beibehalten. Der Staat soll nur aktiv werden und unterstützen, soweit dies für die Entwicklung der

Kinder und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen notwendig erscheint.

Der Kanton und die Gemeinden engagieren sich in der Regel nur dann, wenn eine besondere Unterstützung und Förderung notwendig ist. Wo staatliches Handeln nicht notwendig ist, wird der Staat auch nicht aktiv. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Staat nur präventiv tätig wird (z.B. im Bereich Sucht oder Gewalt), er setzt sich auch für allgemeine Kinder- und Jugendangelegenheiten ein, die einer staatlichen Förderung bedürfen (z.B. Jugend-Kulturraum, Jugendtreffs, Jugendbüros, Projekt Powerwochen).

Art. 6 Zusammenarbeit

Eine wirksame Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert eine aktive Zusammenarbeit aller Beteiligten. Aktivitäten und Angebote verschiedener Akteure sollen, soweit sinnvoll und möglich, aufeinander abgestimmt und koordiniert werden.

Art. 7 Handlungsfelder

Kinder- und Jugendförderung kann in verschiedenen Lebensbereichen mit unterschiedlichen Zielsetzungen stattfinden. Angebote im Bereich Gesundheitsförderung sollen die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützen. Damit Kinder und Jugendliche als Erwachsene für sich und auch in der Gesellschaft Verantwortung übernehmen können, ist ihre gesellschaftspolitische, soziale und kulturelle Integration zu fördern.

III. Zuständigkeiten und Organisation

Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden nehmen Aufgaben in der Kinder- und Jugendförderung wahr. Die bisherigen Zuständigkeiten sollen nicht grundsätzlich verändert, sondern beibehalten werden. Es hat sich gezeigt, dass sie sich bewährt haben und nach wie vor sinnvoll und richtig sind.

Art. 8 Grundsatz

Kinder- und Jugendförderung ist grundsätzlich eine Verbundaufgabe des Kantons und der Gemeinden. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden nehmen wichtige Aufgaben in der Kinder- und Jugendförderung wahr. Es hat sich bewährt, dass die Gemeinden grundsätzlich altersunabhängig zuständig sind für die Aktivitäten der Kinder- und Jugendförderung in ihren Gemeinden. Die operative Kinder- und Jugendarbeit wurde von den Gemeinden in den letzten Jahren intensiviert und ausgebaut. Die Gemeinden haben kommunale Jugendkonzepte verabschiedet und kommunale Jugendkommissionen oder Begleitgruppen für die Jugendarbeit eingesetzt. In allen Gemeinden stehen Kindern und Jugendlichen Spielplätze, Jugendräume oder Jugendlokale und/oder Jugendbüros zur Verfügung. Kommunale Jugendbeauftragte beraten und unterstützen Kinder und Jugendliche z. B. bei der Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen. Die Gemeinden werden bei der Erfüllung dieser Aufgaben vom Kanton begleitet und unterstützt.

Art. 9 Kanton

Der Kanton unterstützt, begleitet und koordiniert die kommunalen Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendförderung. Er erbringt Beratungs-, Informations- und Koordinationsleistungen zugunsten von Behörden und Gemeinden. Wie bisher leistet der Kanton aber keine operative Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden.

Der Kanton setzt dafür insbesondere einen kantonalen Jugendbeauftragten bzw. eine kantonale Jugendbeauftragte ein. Für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten führt der Kanton wie bisher eine Beratungsstelle (vgl. dazu Art. 12).

Art. 10 Sicherheits- und Justizdepartement

Der Vollzug der Aufgaben des Kantons erfolgt durch das Sicherheits- und Justizdepartement, wobei dieses mit den anderen Departementen, insbesondere dem Bildungs- und Kulturdepartement sowie anderen kantonalen Stellen zusammenarbeitet (z. B. Schulgesundheitsdienst, Psychiatrie OW/NW). Der Grundsatz der Zusammenarbeit ist in Art. 6 geregelt. Der kantonale Jugendbeauftragte bzw. die kantonale Jugendbeauftragte sowie die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sind Teil der Fachstelle für Gesellschaftsfragen des Sicherheits- und Justizdepartements. Sie nehmen in diesem Sinne wie bisher die Aufgaben wahr, die in diesem Gesetz dem Kanton zugewiesen sind.

Art. 11 Gemeinden

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die Gemeinden selbst darüber, wie und in welchem Ausmass sie in der Kinder- und Jugendförderung aktiv werden und sich engagieren. Als Grundsatz wird festgehalten, dass sie in irgendeiner Form operative Jugendarbeit zu leisten haben. Sie können diese Aufgabe selber wahrnehmen oder Dritte damit beauftragen. Es werden keine Vorgaben bezüglich Quantität oder Qualität gemacht. Die Aktivitäten und Angebote in den Gemeinden sollen den Bedürfnissen entsprechen und sich weiterentwickeln können. Aufgrund der zunehmenden Mobilität von Kindern und Jugendlichen ist es aber sinnvoll, dass die Gemeinden die regionale Zusammenarbeit in diesem Bereich fördern (Abs. 2).

IV. Aufgaben im Einzelnen

Art. 12 Individuelle Beratung

Gestützt auf das bisherige Jugendhilfegesetz wurde 1974 eine kantonale Jugendberatungsstelle geschaffen. Diese hatte einerseits die Aufgabe, die Jugendhilfe auf kantonaler und kommunaler Ebene zu koordinieren und zu fördern, und andererseits Jugendliche und Erziehungsbeauftragte bei persönlichen Problemen zu beraten. Auf den 1. Januar 2010 wurde die Jugendberatungsstelle unbenannt in Jugend- und Familienberatungsstelle und das Beratungsangebot auf Familien mit Kleinkindern und Kindern im Primarschulalter erweitert. Seit 1. Januar 2011 ist die Jugend- und Familienberatungsstelle in die neue Fachstelle für Gesellschaftsfragen integriert.

Das kantonale Angebot einer Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien soll im heutigen Rahmen weitergeführt werden. Wie bisher findet keine Beratung statt bei persönlichen Problemen und Fragestellungen, bei welchen die Schule, die schulische Entwicklung oder die Berufswahl im Zentrum stehen (Abs. 1). Schulische und persönliche Schwierigkeiten hängen oft zusammen, und eine solch klare Trennung könnte kontraproduktiv sein. An der vorgeschlagenen Formulierung ist aber dennoch festzuhalten, um die Zuständigkeiten nicht zu vermischen. Das bedeutet nicht, dass im Rahmen der individuellen Beratung schulische Schwierigkeiten tabu sind und nicht angesprochen werden können. Zeigt sich aber, dass die schulischen Belange das Kernthema darstellen, sind die Zuständigkeiten und die Weiterführung der Beratung durch die richtige Stelle zu klären. Dies insbesondere mit Blick auf die besonderen Beratungsangebote der Schuldienste gemäss Art. 41 des Bildungsgesetzes (schulpsychologischer Dienst, psychomotorische Therapiestelle, logopädischer Dienst sowie Berufs- und Weiterbildungsberatungsstelle). Eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Beratungsangebote ist in jedem Fall richtig und notwendig.

Bei der individuellen Beratung von Kindern und Jugendlichen stehen Probleme und Fragen im Zusammenhang mit der persönlichen Entwicklung und dem sozialen Umfeld im Zentrum (z. B. Beziehungsfragen, Ablösungsprozesse). Die individuelle Beratung von Familien erfolgt im Bereich Erziehungs- und Familienfragen. Ziel der individuellen Beratung ist das gemeinsame Erarbeiten einer Klärung und Lösung der Probleme oder Konflikte. Die Beratung kann von Einzelpersonen wahrgenommen werden oder auch als Familien- oder Gruppenberatung stattfinden.

Die Beratungen sind in jedem Fall freiwillig und für die Nutzerinnen und Nutzer kostenlos (siehe dazu Art. 21). Im Rahmen der individuellen Beratung werden keine Therapien durchgeführt (insbesondere keine Psychotherapien).

Art. 13 Projekte, Angebote, Veranstaltungen

Ein zentraler Teil der Kinder- und Jugendförderung findet im Rahmen der Förderung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen von, mit und für Kinder und Jugendliche statt. Projekte sind zeitlich befristete Aktivitäten, z. B. Mäitli-Buebäpowerwochen, ein ausserschulisches Freizeitangebot in den Ferien mit dem Ziel, Jugendliche zu stärken. Angebote sind zeitlich nicht begrenzt oder werden immer wieder angeboten, z. B. Kurse, Ferienlager. Bei der Förderung von Veranstaltungen stehen z. B. Konzerte, Theater oder Lesungen im Vordergrund. Neben dem Kanton und den Gemeinden sind auch die Kirchen sehr aktiv in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und fördern Projekte, Angebote und Veranstaltungen. Das Engagement wird als wichtiger Beitrag in der Kinder- und Jugendförderung anerkannt. Auf eine gesetzliche und verpflichtende Verankerung auf Stufe Gesetz wird jedoch verzichtet, da nur die staatlichen Aufgaben geregelt werden.

Im Bereich Projekte, Angebote und Veranstaltungen sind der Kanton und die Gemeinden insbesondere wie folgt zuständig:

Kanton (Abs. 2)

- **Initiieren** und **Entwickeln** von kommunalen und gemeindeübergreifenden Projekten, Angeboten und Veranstaltungen zu aktuellen Themen in der Kinder- und Jugendförderung. D. h. der Kanton beobachtet die Entwicklungen und nimmt je nach Situation neue Themen auf und erarbeitet dazu entsprechende Projekte oder Angebote, die von einer einzelnen Gemeinde oder gemeindeübergreifend übernommen werden können (z.B. Mäitli-Buebäpowerwochen, Aktionsplan Jugend und Alkohol, Aktionsprogramm Gesundes Körpergewicht fitNOW, Projekt und Internetportal „Jugendschutz zentral“).
- **Umsetzen** von gemeindeübergreifenden Projekten, Angeboten und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (z. B. geplantes Internetportal für Jugendliche und Newsletter). Der Kanton setzt nur gemeindeübergreifende Projekte um, nicht Einzelprojekte in einer Gemeinde.
- **Beratung** und **Unterstützung** der Gemeinden, wenn diese kommunale (nicht gemeindeübergreifende) Projekte, Angebote und Veranstaltungen umsetzen wollen. Der Kanton bietet keine direkte Beratung und Unterstützung an für Kinder oder Jugendliche, die z. B. eine Veranstaltung oder ein Projekt durchführen wollen.

Gemeinden (Abs. 3)

- **Initiieren** und **Umsetzen** von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen in den Gemeinden (z. B. Aktionsgruppen in der Gemeinde Sachseln; Ferienjobbörse).
- **Beratung** und **Unterstützung** von Kindern und Jugendlichen, wenn diese aus eigener Initiative Projekte, Angebote und Veranstaltungen in der Gemeinde organisieren und durchführen wollen (Beratung, wie sie das grundsätzlich angehen können, Räumlichkeiten zur Verfügung stellen usw.).

Die Zuständigkeit des Kantons und der Gemeinden wird in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Dabei wird gleichzeitig die Kostentragung bzw. Finanzierung aufgezeigt, wie sie in Art. 20 des Gesetzes geregelt ist (die Finanzierung wird generell nicht bei den einzelnen Aufgaben, sondern in Art. 20 geregelt, die Gewährung von Beiträgen in Art. 19):

Aufgabe	Zuständigkeit im Sinne der Federführung/Hauptverantwortung	
	Kanton	Gemeinde
Initiieren	<p>Kommunale und gemeindeübergreifende Projekte/Angebote/Veranstaltungen (Art. 13 Abs. 2 Bst. a)</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Jugendschutz: www.jugendschutz-zentral.ch; Beratung für Veranstalterinnen und Gemeinden; Testkäufe und Schulungen.</p> <p>Powerwochen: Angebot zur Stärkung von Mädchen und Buben; Durchführung in den Osterferienwochen mit verschiedensten Kursangeboten.</p> <p>www.jugendundgewalt.ch, Gesamtschweizerisches Netzwerk; eine Tagung für Fachpersonen aus dem Kanton wird im März 2012 durchgeführt.</p>	<p>kommunale Projekte/Angebote/Veranstaltungen (Art. 13 Abs. 3 Bst. a)</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Ferienjobbörse</p> <p>Jugendinfostelle</p> <p>Jugendbüros</p>
	<p>Kanton trägt Initiierungs- und Entwicklungskosten (Art. 20 Abs. 2 Bst. c).</p>	<p>Gemeinde trägt Initiierungskosten (Art. 20 Abs. 3 Bst. b).</p>
umsetzen	<p>Gemeindeübergreifende Projekte/Angebote/Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Gemeinden (Art. 13 Abs. 2 Bst. b)</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Jugendschutz: www.jugendschutz-zentral.ch</p> <p>Powerwochen</p>	<p>Projekte/Angebote/Veranstaltungen in der Gemeinde (Art. 13 Abs. 3 Bst. a)</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Jugendschutz: Testkäufe und Schulungen bekannt machen.</p> <p>Powerwochen: Mithilfe in der Bekanntmachung und Durchführung.</p> <p>Betreiben des Jugendtreffs.</p>
	<p>Kanton trägt Umsetzungskosten (Art. 20 Abs. 2 Bst. c).</p> <p>Kanton kann Beiträge gewähren (Art. 19 Abs. 2).</p>	<p>Gemeinden tragen Umsetzungskosten (Art. 20 Abs. 3 Bst. b).</p> <p>Gemeinden können Beiträge gewähren (Art. 19 Abs. 3).</p>
beraten unterstützen	<p>Beratung/Unterstützung der Gemeinden bei der kommunalen Umsetzung (Art. 13 Abs. 2 Bst. c)</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Jugend-Kulturraum</p> <p>Früherkennung- und Frühintervention</p>	<p>Beratung/Unterstützung von Jugendlichen bei der Umsetzung in der Gemeinde (Art. 13 Abs. 3 Bst. b)</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Aufsuchende Jugendarbeit</p> <p>Durchführung von Anlässen</p>
	<p>Kanton trägt Beratungs- und Unterstützungskosten (Art. 20 Abs. 2 Bst. c)</p>	<p>Gemeinde trägt Beratungskosten (Art. 20 Abs. 3 Bst. b).</p>

Art. 14 Allgemeine Beratung und Unterstützung

Eine aktive Kinder- und Jugendförderung setzt entsprechendes Wissen und Informationen über ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen voraus. Es gilt, dieses Wissen und die Informationen zu fördern und der Allgemeinheit, aber auch anderen Trägerschaften und Behörden, zugänglich zu machen (Abs. 1).

Der kantonale Jugendbeauftragte bzw. die kantonale Jugendbeauftragte sowie weitere Mitarbeitende der Fachstelle für Gesellschaftsfragen verfügen über entsprechendes Wissen und Informationen auf Stufe Kanton und halten dieses im Rahmen ihrer Arbeit auf dem aktuellen Stand. Gestützt auf dieses Fachwissen beraten und unterstützen sie kantonale und kommunale Behörden sowie andere Trägerschaften ganz generell (Abs. 2 Bst. a). Sie stellen Broschüren und Flyer zur Verfügung oder arbeiten bei Vernehmlassungen und Gesetzgebungsprojekten mit. Die Gemeinden werden insbesondere beraten und unterstützt bei der Entwicklung und Umsetzung von Jugendleitbildern, Handlungskonzepten oder Evaluationen im Bereich Kinder- und Jugendförderung (Abs. 2 Bst. b).

Auf Ebene Gemeinde verfügen die für die operative Jugendarbeit zuständigen Personen über das notwendige Fachwissen, um z. B. Kommissionen oder Kinder und Jugendliche direkt zu beraten (Abs. 3 Bst. a). Die Gemeinden informieren in der Regel auch in ihren Gemeindebroschüren über Aktivitäten und Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung, und erarbeiten und erlassen Jugendleitbilder und Jugendkonzepte (Abs. 3 Bst. b).

Art. 15 Koordination

Im Kanton und in den Gemeinden sind verschiedene Akteure in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig. Es ist wichtig, dass die verschiedenen Beteiligten sich kennen und sie untereinander vernetzt werden, damit die Zusammenarbeit gefördert, Synergien genutzt und die Ressourcen und das Fachwissen optimal eingesetzt werden können. Bestehendes Wissen, Angebote und Aktivitäten können gegenseitig übernommen und den eigenen Bedürfnissen angepasst werden.

Wie bisher will der Kanton Möglichkeiten und Plattformen bieten, damit sich die in der operativen Jugendarbeit tätigen Personen und andere Akteure untereinander treffen und austauschen können (z. B. Jugendhilfekonferenz).

Der Kanton ist zuständig für eine Koordinierung der verschiedenen Aktivitäten zwischen den Gemeinden sowie den Aktivitäten auf kantonaler Ebene. Die Bestimmung wurde auf Anregung der Vernehmlassenden dahingehend präzisiert, dass der Kanton nicht für die Koordination in den einzelnen Gemeinden zuständig ist, sondern zwischen den Gemeinden. Der Kanton wird in diesem Sinne nur koordinierend tätig, insofern ein Koordinationsbedarf überhaupt besteht und die Gemeinden eine Koordination wünschen, dies auch ohne ausdrückliche Regelung im Gesetz. Ziel ist es, die Durchführung von Projekten und Angeboten soweit sinnvoll und möglich aufeinander abzustimmen, um ein Übermass an gleichzeitig beginnenden oder ähnlichen Aktivitäten zu vermeiden (nicht zu viele Projekte gleichzeitig). Im Sinne der Koordination von verschiedenen Organisationen führt der Kanton z. B. einen „Runden Tisch für Fasnachtsveranstalter im Kanton“ durch. Dabei werden die Fasnachtsveranstalter über die Anliegen des Jugendschutzes informiert und für diese Anliegen sensibilisiert.

Die Gemeinden sind zuständig für die Koordination der Aktivitäten auf kommunaler Ebene. Sie laden z. B. Vereine und Jugendorganisationen ein und vernetzen sie untereinander (z.B. laden die Gemeinden Sarnen und Sachseln die Vereine ihrer Gemeinden zu Vernetzungstreffen ein zu Themen wie Alkohol, Veranstaltungen).

Art. 16 Mitwirkung

Die konkrete Verankerung der Förderung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen ist in dieser Form gegenüber dem geltenden Jugendhilfegesetz neu. Mit Bezugnahme auf das Konzept offene Jugendarbeit Obwalden meint Mitwirkung im Sinne von Partizipation Kinder und Jugendliche am sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben zu beteiligen. Es geht nicht nur darum, ihre Anliegen und Wünsche inhaltlich aufzunehmen, sondern auch die Prozesse und Verhaltensweisen auf eine für Kinder und Jugendliche verständliche und lebbar Art und Weise zu gestalten. Kinder und Jugendliche sollen zu gleichwertigen Partnern des gesellschaftlichen Lebens gefördert werden.

Im Rahmen der Mitwirkungen wird von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife auch Eigenverantwortung und Eigeninitiative erwartet (Abs. 2). Die Förderung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Kanton und Gemeinden kann und soll nur soweit gehen, wie diese einem Bedürfnis entsprechen und von Kindern und Jugendlichen genutzt oder mitgetragen werden. Mitwirkung kann und soll nicht verordnet, sondern gefördert werden.

In der Botschaft zum neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Bundes (BBl 2010, 6803) wird im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verankerung der Unterstützung und Förderung der Eidgenössischen Jugendsession ausgeführt, dass der Bundesrat der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen eine hohe Bedeutung zumisst, insbesondere deshalb, weil im politischen System der direkten Demokratie das Erlernen von demokratischen Spielregeln und die Motivation für die Teilnahme am politischen Geschehen besonders wichtig sei (BBl, 2010, 6823). Auch wenn die im vorliegenden Gesetz vorgeschlagene Förderung der Mitwirkung nicht unmittelbar zum Ziel hat, auf Stufe Kanton oder Gemeinden Kinder- oder Jugendparlamente zu schaffen, je nach Bedürfnis und Entwicklung aber Grundlage dafür sein kann – ist der Bedeutung der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Sinne der gemachten Ausführungen zuzustimmen. Der Kanton und die Gemeinden sind aufgefordert, auf ihren Ebenen die Möglichkeiten der Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei allen für sie relevanten Themen und Entscheiden, von denen sie betroffen sind, zu fördern (Abs. 3 und 4). Kinder und Jugendliche sollen soweit möglich und sinnvoll angehört und miteinbezogen werden (z. B. bei der Schaffung von Infrastrukturen wie Spielplätzen, Sportanlagen, öffentlicher Verkehr usw.). Damit Kinder und Jugendliche mitwirken können, sind ihrem Alter entsprechende Partizipationsmöglichkeiten zu fördern (z. B. offene Gesprächsrunden, Plattformen im Internet anstelle des Einbezugs im Rahmen von formellen Vernehmlassungsverfahren).

Die Förderung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen ist nicht auf politische Entscheidungsprozesse beschränkt. Kinder und Jugendliche sollen z. B. auch in Vereinen und Organisationen, denen sie angehören oder deren Angebote sie nutzen, aktiv mitwirken und mitgestalten.

Die Möglichkeiten der Förderung der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sind sehr vielfältig und unterschiedlich. Sie können daher nicht auf Gesetzesstufe im Einzelnen konkretisiert werden. Da es Aufgabe des Kantons und der Gemeinden ist, die Mitwirkung zu fördern, gehört dazu auch, die entsprechenden Ressourcen und Instrumente zur Verfügung zu stellen.

Art. 17 und 18 Infrastruktur

Damit sich Kinder und Jugendliche treffen und austauschen können, Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen und ihre Freizeit gestalten können, sollen ihnen geeignete und altersgerechte Infrastrukturen zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Realisierung des Jugend-Kulturraums Obwalden hat sich gezeigt, dass gestützt auf das geltende Jugendhilfegesetz die Zuständigkeit für Infrastrukturangebote für Jugendliche ab dem 16. Altersjahr nicht ausreichend definiert war. Gemäss Kantonsratsbeschluss über den

Bericht zu einem Jugend-Kulturraum Obwalden sowie über einen Beitrag an die Erstellungskosten vom 2. Dezember 2010 hat der Kanton die Erstellung des Jugend-Kulturraums Obwalden finanziert und übernimmt vorläufig, d. h. bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, die jährlich anfallenden betrieblichen Infrastrukturkosten des Jugend-Kulturraums Obwalden. Die künftige Finanzierung der betrieblichen Infrastrukturkosten des Jugend-Kulturraums Obwalden ist im Rahmen dieses Gesetzes festzulegen (vgl. Erläuterungen zu Art. 20).

Art. 17 Infrastruktur, a. regionale Infrastruktur

Im Kinder- und Jugendförderungsgesetz wird vorgeschlagen, dass der Kanton künftig für die Infrastruktur für Jugendliche, welche die Volksschulstufe abgeschlossen haben, d. h. in der Regel ab dem 16. Altersjahr bis zum 25. Altersjahr, zuständig sein soll. Obwohl die Formulierung grundsätzlich offen ist, geht es primär um den Jugend-Kulturraum Obwalden und es sind aus heutiger Sicht keine weiteren regionalen Infrastrukturen geplant oder in Aussicht.

Eine alleinige Zuständigkeit und auch Finanzierung durch den Kanton (vgl. Art. 20) hat den Vorteil, dass die Zusammenarbeit mit den Trägerorganisationen einfacher und effizienter ausgestaltet werden kann als bei einer Verbundaufgabe und Verbundfinanzierung. Bei einer Mitfinanzierung durch die Gemeinden könnte nur schwer berücksichtigt werden, dass ein Angebot zwar allen Jugendlichen im Kanton offensteht, aber je nach Standort und Erreichbarkeit von Jugendlichen aus anderen Gemeinden als der Standortgemeinde unterschiedlich genutzt wird. Es würde die Gefahr bestehen, dass ein an sich wünschbares Projekt deshalb keine Unterstützung finden würde.

Die Führung oder der Betrieb einer regionalen Infrastruktur soll nicht durch den Kanton selber, sondern durch eine entsprechende Trägerschaft erfolgen. Das Sicherheits- und Justizdepartement soll dazu mit der Trägerschaft einen entsprechenden Leistungsauftrag abschliessen können. Für den Jugend-Kulturraum Obwalden hat das Sicherheits- und Justizdepartement mit dem Verein Jugend- und Kulturzentrum Obwalden (JUKO) bereits einen entsprechenden Leistungsauftrag abgeschlossen.

Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Bestimmung von Art. 17 nicht nur auf den Jugend-Kulturraum Obwalden ausgerichtet ist, auch wenn dies aufgrund der aktuellen Situation sicher im Vordergrund steht. Die fachliche Unterstützung des Kantons in allen Belangen der Kinder- und Jugendförderung erfolgt in erster Linie durch den kantonalen Jugendbeauftragten bzw. die kantonale Jugendbeauftragte. In Art. 9 Bst. a des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes wird diese Stelle denn auch gesetzlich verankert. Es wäre jedoch nicht stufengerecht, die einzelnen Aufgaben dieser Stelle ebenfalls im Gesetz zu verankern. Sollte das Konzept für den Betrieb des Jugend-Kulturraums Obwalden zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr funktionieren – aus welchen Gründen auch immer – wären neue Lösungen zu suchen. Es kann aber nicht Aufgabe des Kantons sein, den Jugend-Kulturraum Obwalden selber direkt zu führen und zu betreiben. Dies würde dem Grundsatz der Subsidiarität der öffentlichen Kinder- und Jugendförderung, wie er in Art. 5 des Gesetzes verankert ist, widersprechen. Aufgabe des Kantons ist es, Jugendlichen gute Rahmenbedingungen und eine regionale Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, damit sie selber und nach ihren eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen Ideen gestalten und umsetzen können. Dasselbe gilt auch auf Stufe Gemeinden für kommunale Infrastrukturen. Die fachliche Unterstützung durch den Kanton wird zum Beispiel beim Jugend-Kulturraum Obwalden wahrgenommen, indem der kantonale Jugendbeauftragte Mitglied des Vereinsvorstandes JUKO ist. Auf diese Weise kann er die Jugendlichen bezüglich Betrieb und Führung direkt beraten und unterstützen.

Die Formulierung betreffend Altersgrenze in Art. 17 und 18 soll verhindern, dass Jugendliche zwischen „Stuhl und Bank“ fallen. Als Abgrenzungskriterium gilt daher grundsätzlich der Abschluss der Volksschulstufe und erst in zweiter Linie das Alter. Mit der Ergänzung „in der Regel

ab dem 16. Altersjahr“ (Art. 17) bzw. „in der Regel bis zum Erreichen des 16. Altersjahrs“ (Art. 18) wird die Übergangsphase aufgefangen. Das grundsätzliche Abstellen auf den Abschluss der Volksschulstufe berücksichtigt, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulklasse oder Orientierungsstufe entscheidender ist als das konkrete Alter. Nach Abschluss der Volksschulstufe löst sich diese Zugehörigkeit auf. Die Jugendlichen beginnen unterschiedliche Ausbildungswege, werden mobiler und orientieren sich nicht mehr so stark gemeindeorientiert und wohnortsgebunden.

Art. 18 b. kommunale Infrastruktur

Wie bisher sind die Gemeinden zuständig für die Bereitstellung und Finanzierung (vgl. dazu Art. 20) der kommunalen Infrastruktur für Jugendliche bis zum Abschluss der Volksschulstufe, in der Regel bis zum Erreichen des 16. Altersjahrs. Es handelt sich dabei insbesondere um Jugendlokale in den Gemeinden, Kinderspielplätze usw..

Art. 19 Beiträge

Der Kanton und die Gemeinden können die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch die Gewährung von einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen unterstützen (Abs. 1). Einmalige Beiträge werden in der Regel für Einzelprojekte oder Veranstaltungen gesprochen. Wiederkehrende Beiträge werden z. B. an kommunale oder kantonale Jugendorganisationen gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Der Kanton und die Gemeinden entscheiden über die Gewährung von Beiträgen im Rahmen ihrer Budgets und ihrer Finanzbefugnisse (vgl. Art. 20 Abs. 1).

Gemäss Abs. 2 gewährt der Kanton insbesondere Beiträge an Vorhaben, die Kindern und Jugendlichen aus allen Gemeinden zugutekommen bzw. genutzt werden können (z. B. Starthilfe Skaterpark, Beiträge für Jugendorganisationen wie Jungwacht, Blauring, Internetplattform www.tschau.ch). Die Gewährung von Beiträgen soll dabei zwischen den Departementen koordiniert werden. Es hat sich gezeigt, dass Beitragsgesuche teilweise an mehrere Departemente gleichzeitig eingereicht werden. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, haben sich die Departemente über Beitragsgesuche daher auszutauschen und Absprachen zu treffen, das Sicherheits- und Justizdepartement soll die Beitragsgewährung koordinieren.

Die Gemeinde gewähren insbesondere Beiträge für Angebote und Veranstaltungen in ihren Gemeinden (Abs. 3). Sie können aber auch Beiträge für kantonale oder kommunal übergreifende Angebote gewähren.

V. Finanzierung

Art. 20 Kanton und Gemeinden

Die Aufgaben, die der Kanton und die Gemeinden im Rahmen dieses Gesetzes wahrnehmen, werden jeweils auch von ihnen finanziert (Abs. 1). Dabei gelten die entsprechenden Finanzbefugnisse und Budgets bzw. Voranschläge. Es werden keine Verbundfinanzierungen geschaffen.

Der Kanton trägt insbesondere die Kosten für den kantonalen Jugendbeauftragten bzw. die kantonale Jugendbeauftragte, die individuelle Beratung und die Projekte, Angebote und Veranstaltungen, für die er gemäss Art. 13 zuständig ist.

Gemäss Art. 17 ist der Kanton zuständig, regionale Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen. Der Kanton trägt daher einerseits die Investitionskosten für deren Erstellung. Dazu gehören auch spätere Gebäuderenovationen oder -sanierungen. Andererseits trägt der Kanton auch die betrieblichen Infrastrukturkosten, d. h. die regelmässig wiederkehrenden Kosten für Energie, Wasser, Kehrriecht und Gebäudeunterhalt. Den Betreibern der regionalen Infrastruktur (im Fall des Jugend-Kulturraums Obwalden der Verein JUKO) wird das Gebäude kostenlos zur Verfü-

gung gestellt. Sie müssen für die eigentlichen Betriebskosten aufkommen, d. h. die anfallenden Kosten für die Durchführungen von Anlässen, Veranstaltungen usw. und insbesondere auch für die Reinigung.

Gestützt auf die Vernehmlassungen wurde die Bestimmung dahingehend präzisiert, dass der Kanton nicht nur die betrieblichen Infrastrukturkosten trägt, sondern aufgrund der Zuständigkeit gemäss Art. 17 auch die eigentlichen Investitionskosten, was auch künftige Renovations- und Sanierungskosten beinhaltet. Sollte die Infrastruktur durch Besucher von Veranstaltungen mutwillig beschädigt werden, wird der Kanton auf diese bzw. die Veranstalter Regress nehmen. Die Übernahme der eigentlichen Betriebskosten durch den Kanton für den Fall, dass die Betreiber diese nicht begleichen können, ist abzulehnen. Der Betrieb regionaler Infrastrukturen (zum Beispiel des Jugend-Kulturraums Obwalden) liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Jugendlichen selbst, wobei sie im Rahmen des Vorstands der Trägerorganisation von Personen mit Erfahrung, insbesondere auch dem kantonalen Jugendbeauftragten, unterstützt werden. Die Jugendlichen sollen ihre eigenen Ideen umsetzen können, Erfahrungen sammeln und mitgestalten. Dazu gehört auch, dass sie die finanzielle Verantwortung für den Betrieb übernehmen und über Konsumations- und Eintrittspreise entscheiden können. Sie tragen auch die Verantwortung bei mutwilligen Beschädigungen und müssen für zusätzliche Investitionen, welche über das normale Mass hinausgehen, selber aufkommen. Von einer Übertragung der üblichen Investitionskosten oder den betrieblichen Infrastrukturkosten an die Trägerorganisationist jedoch abzu- sehen.

Die Gemeinden tragen insbesondere die Kosten für die operative Jugendarbeit, für die Projekte, Angebote und Veranstaltungen, für die sie zuständig sind (vgl. Übersichtstabelle bei Art. 13), und die kommunalen Infrastrukturen (Abs. 3). Die Kostentragung betreffend der kommunalen Infrastrukturen wird gleich formuliert wie beim Kanton für die regionalen Infrastrukturen. Es gelten die gleichen Überlegungen.

Art. 21 Unentgeltlichkeit

Der Kanton und die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen gemäss Kinder- und Jugendförderungsgesetz zugewiesen sind, grundsätzlich unentgeltlich. Die individuelle Beratung gemäss Art. 12 ist für alle Nutzerinnen und Nutzer unentgeltlich, ebenso die Beratung und Unterstützung durch den Kanton oder die Gemeinden bei der Umsetzung von Projekten oder Veranstaltungen. Für die Teilnahme an Projekten, Angeboten und Veranstaltungen kann aber ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Das hängt vom konkreten Anlass oder auch vom Zielpublikum ab.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Vollzug

Der Regierungsrat kann für den Vollzug Ausführungsbestimmungen erlassen. Im Moment sind noch keine konkreten Vollzugsbestimmungen vorgesehen. Es besteht bezüglich Legalitätsprinzip kein Problem, dass der Vollzug des Gesetzes direkt auf Stufe Ausführungsbestimmungen vorgesehen ist. Es können auf Stufe Ausführungsbestimmungen keine Rechte und Pflichten begründet werden, welche nicht bereits im Gesetz verankert sind. Ausführungsbestimmungen, soweit sie überhaupt notwendig sind, würden sich auf reine Vollzugsfragen, z. B. bezüglich Organisation oder Zuständigkeiten, beziehen. Sollten die Gemeinden in irgendeiner Form betroffen sein, würden sie auf jeden Fall vorgängig zur Stellungnahme eingeladen.

Art. 23 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Da mehrere Erlasse aufzuheben und zu ändern sind, werden sie als Anhang zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz aufgeführt.

I. Aufhebung

Mit Erlass des neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes können das Jugendhilfegesetz, die Jugendhilfeverordnung sowie die Verordnung über die kantonale Jugendberatungsstelle aufgehoben werden.

II. Änderung

1. Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung

Mit Aufhebung des Jugendhilfegesetzes ist der Verweis im Ingress entsprechend aufzuheben.

2. Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen

Der Verweis ist an das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz anzupassen. Gleichzeitig ist der Themenbereich „Jugendförderung“ neu zu formulieren als „Kinder- und Jugendförderung“.

3. Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente

Der Aufgabenbereich „Jugendförderung“ ist neu zu formulieren als „Kinder- und Jugendförderung“.

4. Ausführungsbestimmungen zum Kindes- und Adoptionsrecht

Gemäss Art. 30 Abs. 1 und 2 sowie Art. 31 der bisherigen Verordnung zum Jugendhilfegesetz ist der Einwohnergemeinderat für die Bewilligung und Aufsicht über die Familienpflege, Tagespflege und Führung von Kinderkrippen und Kinderhorten zuständig. Aufgrund der Aufhebung der bisherigen Verordnung zum Jugendhilfegesetz wird die geltende Regelung in die Ausführungsbestimmungen zum Kindes- und Adoptionsrecht übernommen. Es werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Die Zuständigkeit bleibt wie bisher beim Einwohnergemeinderat. Damit wird deutlich, dass die Einwohnergemeinden für die Bewilligung und Beaufsichtigung von Kinderkrippen und Kinderhorten zuständig sind, nicht aber für deren Leitung. Im Rahmen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurde entschieden, dass auch die Zuständigkeit für die Bewilligung und Aufsicht über die Familienpflege (Pflegefamilien) bei den Einwohnergemeinden bleiben soll. Zu dieser Frage wurde bei den Einwohnergemeinden damals eine separate Vernehmlassung durchgeführt und die Mehrheit hat sich dafür ausgesprochen, die bisherige Regelung beizubehalten.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption gemäss Art. 30 Abs. 3 der bisherigen Verordnung zum Jugendhilfegesetz ist bereits heute in Art. 6a der Ausführungsbestimmungen zum Kindes- und Adoptionsrecht geregelt. Es braucht daher keine neue Regelung. Im Rahmen der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wird ab 1. Januar 2013 anstelle des Sicherheits- und Justizdepartements neu die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig sein.

Mit Wegfallen von Art. 42 der bisherigen Verordnung zum Jugendhilfegesetz wird eine Zuständigkeitsregelung notwendig für die Bewilligung und Beaufsichtigung von Schulinternaten und Lehrlingsheimen, welche Unmündige tags- und nachtsüber aufnehmen. An der bisherigen Zuständigkeit des Regierungsrats für die Bewilligung und Beaufsichtigung von Schulinternaten und Lehrlingsheimen soll ebenfalls nichts geändert werden. Eine entsprechende Zuständigkeitsregelung wird daher neu in Art. 5a der Ausführungsbestimmungen zum Kindes- und Adoptionsrecht aufgenommen. Ohne diese Regelung wären gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a PAVO automatisch die Vormundschaftsbehörden (bzw. ab 1. Januar 2013 die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) am Ort der Unterbringung für die Bewilligung und die Aufsicht zuständig. Die Regelung wird nicht, wie in der Vernehmlassungsvorlage ursprünglich vorgesehen, als Art. 6 eingefügt, sondern als Art. 5a. Diese Korrektur ist im Hinblick auf den bevorstehenden Nachtrag der Ausführungsbestimmungen zum Kindes- und Adoptionsrecht im Rahmen der Um-

setzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts notwendig (Art. 6 wird ab 1. Januar 2013 die Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beinhalten).

Die Bewilligung und Beaufsichtigung der ebenfalls in Art. 42 genannten Heime und sozialpädagogischen Pflegefamilien ist bereits in der neuen Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010 (GDB 410.13) geregelt.

Art. 24 Inkrafttreten

Es ist geplant, das Kinder- und Jugendförderungsgesetz auf den 1. Februar 2013 in Kraft zu setzen.

Beilagen:

- Gesetzesentwurf